



Deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
HERREN / HERREN

JOHANS WILHELMEN,

Herzogen zu GÜlich / Cleve und Berg Graffen
zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /

IN

DES

Gerichtlichen Proceß /

Wie derselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätthen und
verordneten Commissarien zu Düsseldorf in Sachen auß den Fürsten-
thumben GÜlich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und
Gebietzen / und was sonst von Alters denselben anlebet /
herkommt / zuhalten.

TITULUS I.

Von Sachen so in der erster Instanz vor Ihrer
Fürstlicher Gnaden Rätthe und Commissarien gehörig.

SWoll alle Sachen an ordentlichen Gerichten / darunter die
Persohnen gefessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen
so seynd dannoch etliche Fälle / darinn alsobald Ihre Fürst-
liche Gnaden / oder an deren statt derselben Rätthe und
Commissarii umb rechtliche Verhelffung angesucht werden
mögen wie solche hernacher unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Persohnen / so gesambt
beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Gerichten gelegen oder
gefessen / daß alsdann *ratione continentia causarum* die Sach bey Ihrer
Fürstlicher Gnaden / oder dero Rätthen und Commissarien in erster In-
stanz anhängig zu machen.

- 2 Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Räte / Cansley / Hoffes Officianten und Diener personaliter beklagt / wafern dieselbe an kein ander Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da sie gefessen / sich nicht beruffen würden / oder auff solch Privilegium nicht verziehen hätten.
- 3 Zum dritten / da die Parthenen selbst der voriger Instanz sich begeben / oder sonst vor Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Räten und Commissarien ohn einige Aufzug einlassen würden.
- 4 Zum vierten / wan der mehrer Theil der Schessen oder das ganze Gericht / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugsahme Ursachen vortbracht und dargethan werden.
- 5 Zum fünften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Canseler und Räte auff eingenommenen Bericht und der Sachen Erkundigung / die Parthenen an Ihre Fürstliche Gnaden Räte und Commissarien zu rechtlicher Ausübung verwiesen werden.
- 6 Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch alten und langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonst Rechtshalber / an Ihre Fürstliche Gnaden / oder dero Räte und Commissarien in erster Instanz gehörig.

TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster
Instanz erlangt werden und geschehen soll.

- 1 **D**er Kläger soll mit Supplication, so von ihme selbst / oder einem dieses Hoffes-Gerichts verordten Procuratoren / unterzeichnet / umb Process und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemelt / gehörig / anhalten / auch dabei articulatum, oder sonst in der Supplication summarie klarlich und kurz vermelden / was er von dem Beklagten begehre / haben und fordern wolle / welches auch dergestalt der erkenter Ladung bengelegt / oder da die Klag summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
- 2 Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle Confortes mit ihrem Tauff- und Zunahmen benent / sonst die gebetene Ladung auff die gemeine Wörter / als Confortes, Zustand / oder das sie in executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
- 3 Es sollen auch alle Ladung und Processen gegen die Beklagte generaliter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in- und zufällen gebetten / erkent und aufgefertigt werden.
- 4 Die Supplication, und was dieselbe vor Benlagen haben mögte / wie auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Process jedesmahl zweyfach eingegeben werden / damit eins bey dem Prothocol verbleibe / das ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwalde zugeschickt / oder behändigt werden möge.

Hoffgerichts-Ordnung.
TITULUS III.

3

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sa-
chen / so in erster Instanz am Hoffgericht eingeführt / zu
halten / auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen

Auff den in aufgangener Ladung bestimmbten Termin und eingefeg- 1
ten Rechts-Tag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu ver-
treten gemeint und qualificirt, sonst aber durch seinen vollmäch-
tigten Anwaldt / die Ladung und Proceß mit ihrer Execution, darzu das
Klag-Libell, oder Ansprach jederzeit nach Nothdurft articulirt und richtig
quotirt / wofern solches bey Ausbringung der Ladung nicht geschehen / oder
sonst summarie, wann er herneqst einige articul oder positiones zu über-
geben nicht bedacht / jedoch alles in Schrifften mit einverleibter litis contesta-
tion übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er 2
in diesem Termin gnugsahme Vollmacht zur gangen Sachen vermög hier-
unter gesetzter Formen neben Copenlicher Abschrift vorbringen / sonst
gerichtlich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter ge-
stalt von den abwesenden Partheyen geschehen lassen / dieselbe folgendes
gerichtlich ad Acta repetiren / oder auch / wan in anderen Sachen gemei-
ne Bewäld einkommen und agnosciert / deren von dem Prothonotario
signirte Copen einlegen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Bewaldt anlangt / wofern 3
dieselbe keine Prälaten / Geistliche vom Adell / Städt oder Cummunen be-
rührt / welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zu-
stellen erlaubt ist / solle die von den Richteren darunter sie geseffen / oder
sonst glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und
nicht Prothocols-weiß / auffgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Anwald in diesem Termin obgemelter massen seine 4
Persohn zu legitimiren nicht gefast / soll er alsbald de rato, und daß in
wendig sechs Wochen Zeit gnugsahmen Bewald mit Ratification seiner
Handlung einbringen / gerichtlich Caviren / und denselben unter Straff alle
deswegen auffgange Unkosten auß dem Seinen zu erlegen und absolu-
tionis à citatione gehorsamlich nachkommen.

Der Recess aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen 5
Anwald zuhalten / soll auff folgende Maas gerichtet seyn: Nachdem Ladung
auff anhalten N. contra N. durch die Herren Rätche und Commissarien am
Hoffgericht erkent / auffgangen / der Gebühr verkündiget / und heut termi-
nus, so erscheine ich Kläger / oder ich als Vollmächtiger Krafft Bewalds oder
Syndicats, so ich in Originali neben der Copen vorlege / oder so in anderen
Sachen generale Mandatum, Krafft signirter Copen in Sachen N. Contra
N. einkommen / oder so für dem Gericht oder prothonotario constituirrt /
krafft gerichtlich / oder vor gemeltem Prothonotario empfangenen Bewalds /
so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsahmer
Vollmacht versehen sub cautione rati, darzu ich mich hiemit erbiethe / in-
wendig

- wendig sechs Wochen Zeits Mandatum cum ratificatione einzubringen/ und wolle hören/ ob der Beklagter/ oder jemand von seinem wegen der Gebühr zur Sachen legitimirt sich einlassen wolle/ sonst beklage ich dessen Ungehorsamb/ und bitte mich ferner in contumaciam zu procediren zuzulassen/ welches ihme dan auch Rechtswegen also zugestatten.
- 6 Würde nun der Beklagter entweder selbst/ oder durch einen procuratorem erscheinen/ in welchem Fall der Gewalt halben/ wie negst oben bey Kläger gemelt/ zu halten/ solle er alle seine Einrede zu Latein declinatoria, dilatoria und litis ingressum impediens genent/ wafern derselben eine zu haben vermeint/ jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo nisi quatenus, Articuls-weiß einbringen/ oder sonst Zeit der Ordnung darzu nehmen/ dabey dessen/ was wegen des Klägers vorbracht/ mit Vorbehalt gethaner Protestation, Abschrift und Zeit der Ordnung/ wie gleichfalls der Kläger des Beklagten Einredens Copien und selbige Zeit/ die ihnen auch allerseits zugestatten/ bitten.
- 7 Darneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoriis & dilatoriis exceptionibus litem eventualiter oder pure, da er kein rechtsverzügliche Einredt hätte/ contestiren/ hernacher aber wan der Begentheil darüber nöthig gehört/ und über solche vorgewendte exceptiones gesprochen/ daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen/ oder da es sonst der litis contestatio, nach zutragenden Fällen nicht nöthig/ alsdan seine responsiones durch die Wörter glaub wahr/ oder nicht wahr/ pur/ lauter/ klar/ ohne einigen Anhang ad libellum, da derselb articulirt einkommen/ oder auff den Fall/ da nur Libellus Summarius eingeben/ sommarié und zugleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.
- 8 Und sollen die Zeit der Ordnung/ welche in den Terminen, Recessen oder Bescheiden gemelt wird/ die dritte Audiens, dergestalt daß den Partheyen/ drey Wochen zum wenigsten frey bleiben/ verstanden werden/ jedoch daß in Sachen auß des Fürstenthumbs Gütlich Oberambtleren Sitzig/ Remagen/ Graffschafft Newenahr/ Münsterenffel/ Euskirchen/ Thomburg/ Monjoge, des Fürstenthumbs Berg/ dan der Graffschafft Ravensberg/ Aemter Bindeck/ Blanckenberg und Lewenberg herkommen/ die vierte Audiens gehalten werden.
- 9 Da aber eine der Partheyen in solcher Zeit an gebührender Handlung auß ebehaften Ursachen verhindert würde/ soll deren Anwald dasselbig mündlich anzeigen/ und inwendig des Termins umb prorogation, sonst aber nach verlauff desselben mit specification der Ursachen umb neue Zeit anhalten/ welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zuzulassen oder abzuschlagen/ wie es dan bey der Rätthen und Commissarien ermessen stehen soll/ nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen solche Termin weiter einzuziehen oder geräumter aufzustellen.
- 10 Es sollen auch alle Termin von der angefertigter/ oder durch die Partheyen/ oder ihre Anwald angenommener Zeit/ und nicht des Bescheids/ wafern darüber submittirt/ angerechnet werden.

TITULUS IV.

Von dem zweyten Termin in erster Instanz dan
Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis,
dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum
Beschluss zu verfahren.

Auff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger / 1
so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Voll-
macht des Klägers hätte / dieselb in specie schriftlich verfasst im Ge-
richt übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones decli-
natorias, dilatorias, oder litis ingressum impediendes übergeben / dieselbe in
diesem Rechtstag cum eventuali, sonsten aber pura litis contestatione, re-
sponsionibus & defensionalibus, wie bey negst vorigem Titulo verordnet /
einbringen / alles bey Straff / daß ihme solches benohmen / lis pro contesta-
ta, und das Libell vor bekant angenohmen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemlich in 2
Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig / bitte mich oder mei-
nen principalen von derselben mit Abtragt Kosten und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / 3
in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr
und beweislich seyn / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, 4
oder da keine Exceptiones declinatoria seu dilatoria vorhanden / pure cum
responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben
werden / als nemlich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones
cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht
hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Würden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfor- 5
dert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Ende zugelassen wer- 6
den / sollen sie zuvor darzu gnugsamb qualificirt und gevollmächtigt seyn /
auch eigentlich und nohtürfftige Unterrichtung von ihren Principalen ha-
ben / es wäre dann / daß eine Parthey sich persöhnlich zu dem Juramento
dandorum vel respondendorum erbiethen / und dieselbe würcklich leisten
würde / auff welchen fall die andere gleichfals darzu anzuhalten.

Wann auch durch beyde Partheyen / oder ihrer eine / der End vor gese- 7
de / Juramentum Calumnia genant / zu schweren begehrt würde / soll solches
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthey Anhalten
von ihnen persöhnlich im Gericht / oder auß Ursachen per viam Commissio-
nis seu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang gese-
sen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der prin-
cipalen Anwälde einem jederen in sein selbst eigene Seel geschehen.

Und sollen dabey die Rätthe und Commissarii, oder denen solches befoh- 8
len / oder welche sonsten darumb ersucht werden / desselben Ends Hochwich-
tigkeit

tigkeit umbständlich mit gangem Ernst den Partheyen und Procuratoren vorhalten / der sich jez angeregten End zu leisten verweigeren thäte / soll damit in die Straff gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder negstfolgenden Termin und Gegentheils Anhalten erklärt werden.

- 9 In allen Fällen / da der Abwesender ein End zu schweren / soll solches per viam Commissionis oder mutui Compassus auff sein des Abwesenden Unkosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und agnitionibus iurium, da solches erkent würde / zu halten.
- 10 Wasern auch der Beklagter einige Reconvencion oder Gegenklag wider den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit angehängter litis contestation vorbringen / und darauff zugleich procedirt / und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten werden / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden.
- 11 Damit auch die Partheyen in den rechtverzüglichen exemptionibus mit Zeit und Kostverluß nicht zu lang aufgehalten werden / soll hinführo der Kläger auff des Beklagten Exceptiones, neben den Responsionibus zu repliciren / oder auch wider des Beklagten Gewalt zu excipiren / hinwegwiderumb den Beklagten darauff mit gleichmäßiger Antwort / da nöthig / zu dupliciren / und darauff dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in Zeit der Ordnung zu thun frey stehen / aber keine weitere schriftliche Handlung in solchem Punct den Partheyen gestattet / sondern der Beklagter mündlich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / daß auß erheblichen Ursachen / durch die Rätthe und Commissarien diese Termin gekürzt oder affrecht / sonst mehr oder weniger Schriften zugelassen würden.

T I T U L U S V.

Vom dritten Termin in erster Instanz, auch wie und was darin zu handeln.

- 1 **A**uff diesem dritten Termin, wan in der Hauptsach verfahren wird / soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones, wider die einkommene Responsiones, oder Beklagten defensional oder peremptorial Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specië formlich und articulirt eingestellt / sambt seiner Eventual-Antwort auff gerührte defensional oder peremptorial Articulen, und dannoch / was er auff gemelte defensionales oder peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergebe.
- 2 Wasern auch beyderseiths Partheyen noch einige additiones, declaratoriales vel correctionales ihrer erheischender Nothdurfft nach einzubringen hätten / soll solches ihnen nur einmahl auff diesen dritten Termin allein vergunt werden / sonst sollen sie der additional additionalium, item declaratorial declaratorialium und dergleichen sich gänglich enthalten / und darumb beflissen seyn / anfänglich ihre Nothdurfft bedächtig / klärllich / ordentlich und richtig eingestellt vorzubringen und zu übergeben.

TITULUS VI.

Von dem vierten Termin erster Instanz,
und was darin zu handeln.

Auff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Excep-
tiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales ein-
kommen / repliciren / sonst gegen die Responiones angeregter De-
fensionalium, oder Peremptorialium, ob er wolle excipiren / auch was er
gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu dupliciren gemeint /
vorbringen / sonst aber die Partheyen den additionalibus, declaratoria-
libus, vel correctionalibus, wassern dieselbe in vorigen Termin einkom-
men / excipiren und antworten / aber auff Exceptiones wider die Respon-
siones soll einem nach dem anderen Theil / weiter zu repliciren nicht zuge-
lassen seyn / sondern alsbald zur Erkantnuß gestellt werden.

TITULUS VII.

Von dem fünfften Termin, und was
darin zu handeln.

Wassern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschicht /
von den Partheyen eingelegt / soll der Kläger auff die Replicas in
puncto exceptionum contra defensionalis dupliciren / aber gegen
die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusion-
Schrift einbringen / darauff Beklagter gleichfalls seine schriftliche Conclu-
sion einlegen / und folgendes beyderseits mündlich beschliessen.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was
darin zu handeln.

Wann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Partheyen etli-
che der vorgesezter Schrifften zu gebrauchen nicht nöthig befunden /
und auff ein oder anderen seiten der Beweis erfordert würde / sollen
in diesem Termin oder zu vorn / wan keine andere angedeute Handlung vor-
bracht / beyderseits Partheyen nominationem testium cum designatione su-
per quibus, übergeben / Commissarios zeugen zuverhören / den Augenschein
einzunehmen / brieffliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu transumiren /
oder zu extrahiren zu verordnen / literas mutui compassus vel subsidiales,
compulsoriales, und was sie dergleichen mehr nöthig haben mögten / auch
dilationes probandi bitten / und ihnen solches hernacher zuthun behohmen
seyn / es wäre dan / daß die Partheyen glaublichen Bericht vorbringen kön-
ten / daß sie desselben Beweis zu vorn kein Wissens gehabt / oder sonst die
Räthe und Commissarii, daß den Partheyen ihr Begehren zuzulassen /
auff anderen erheblichen Ursachen ermessien würden.

Es soll auch der Beklagter / was er zu beweisen gemeint / auff selbige 2
Termin,

Termin, so dem Kläger darzu geben werden / einbringen / damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt / und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden.

TITULUS IX.

Von dem siebendem Termin, und was darin zu handelen.

- 1 **S**egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere bey dem vorigen Termino specificirte Handlung und Begehren / sollen bey diesem Termin von beyderseits Partheyen Bewilligung / oder erhebliche Exceptiones einbracht / darauff / wafern keine beständige Replica vorhanden / ohne weitere Wechselschrift / die Sach zum Bescheid gestelt werden.
- 2 Den Partheyen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemässigt und gegeben werden / und da in erster dilation die Nohturfft noch nicht verrichtet / vor Verfließung derselben die zweyte oder auch dritte gebeten werden / da aber die Procuratoren die erste oder zweyte ohn ferner Anhalten verlauffen liessen / sollen sie zur zweyten und drittern / auch zu dieser dritten prorogation, ohne Anzeigung gnugsahmen Fleißes und sine causæ cognitione, nicht gelassen / aber mit der vierten vermög der Rechten gehalten werden / jedoch mögen die Rätthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.
- 3 Sonsten solle beyderseits Partheyen frey stehen ihre Interrogatoria, doch daß dieselbe der Sachen dienlich / bey Straff der Verwerffung vor außgefertigter Commission, alhie am Hoffgericht / oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestelter Zeugen-Verhör geschritten / ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben / auch einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren gelassen und unbenohmen seyn.

TITULUS X.

Von dem achten Termin, und was darin zu handelen.

- 1 **F**ür Aufgang der lest erhaltenen dilation probandi sollen die Partheyen die Rotulos und Remissa quotirt / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da deshalben Verhinderung bey dem Commissario, Notatio oder sonsten / bey weime es zu thun / vorhanden / dessen ein glaubwürdig Documentum. darauff solches und weiters zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remissa fertig seyn sollen / vorbringen / darauff ihnen gebühlicher Aufstand gestattet werden solle.
- 2 Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen dieselbe gleich alsbald auff Anruffen der Partheyen / oder ihrer Anwälde eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nohturfft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonsten

Hoffgerichts-Ordnung.

9

ffen nach Gelegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönte / zugelassen und angefest werden / es würden dan / warumb solcher nicht zu beschehen / im Rechten gegründte erhebliche Ursachen vorbracht.

TITULUS XI.

Von dem neunten Termin, und
was darin zu handeln

Auff diesem Termin sollen die Partheyen / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handeln / wie oben bey dem 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

TITULUS XII.

Von dem zehenden Termin, und
was darin zu handeln.

In diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones, replica übergeben / und omnia producirt werden.

TITULUS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termin,
und was darin zu handeln.

Auff diesen Termin sollen beyderseits Partheyen in der Sachen schließen / jedoch dabey nichts neues vorbringen / und mag solcher Beschluß schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemlich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / erhöhle dagegen meine einbrachte Nothdurfft und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und setze die Sach zur Erkantnuß. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schließen würde / soll an der ander Seithen alsbald darauff in selbiger Audiens, oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonsten die Sach vor beschloffen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschriften / wie die auch Mahmen haben möchten / beyden Theilen abgeschnitten / sonderen da einer etwas informativè einzubringen gemeint / dasselb à parte ad Acta zu legen unbenohuen seyn.

TITULUS XIV.

Von Haltung und Mäßigung obgemelter
Termin, und Straff der Überfahrer.

Je Partheyen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahl

mahl eingeführt/ zu anticipiren Macht haben/ sonst aber sollen sie peremptorii seyn/ und bey ob inserirten/ und anderen rechtlichen und herbrachten Straffen/ darneben einer Peen eines halben Goltgülden/ gehalten werden.

- 2 Gleichwohl soll bey der Räten und Commissarien Bescheidenheit stehen/ wegen nicht Naltung der Terminen oberührte Peen verändern/ und nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff aufzulegen/ dan auch auff Anruffen des einen oder anderen Theils ex officio nach erheischender Nohturfft obbestimbre Terminen zu mässigen/ mehr oder weniger/ auch weitere Schrifften/ dan obermelt/ zuzulassen.

TITULUS XV.

Von den Terminen in Appellations-Sachen/ und

erstlich/ wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen/ auch mit Einbringung der Acten, Außbringung der Compulsorialis und der Armen Appellations-Proceffen zu halten.

- 1 **W**asern der Richter/ davon an Ihre Fürstl. Gnaden oder deren Räte und Commissarien appellirt, Zeit und Ziel/ doch nicht über drey Monat/ jeder Monat zu dreißig Tag gerechnet/ dem Appellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt/ so soll er inwendig derselben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Brieffen/ wasern deren einige ihme mitzuertheilen erkent/ welche auch unweigerlich gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiberen voriger Instanz gefolgt werden sollen/ sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht dubbelt einbringen/ und umb Ladung und andere nohtürfftige Proceff anhalten/ die ihme da neben einem Urkundt-Zettel angenominer Appellation erkent werden sollen/ oder da solches unterlassen würde/ soll die Appellation für desert und erloschen geachtet werden.
- 2 Hätte aber der Richter keine Zeit/ wie obgemelt/ bestimmet/ soll der Appellant innerhalb dreien Monaten nach außgesprochener Urtheil seine Appellation, mit den Beylagen/ wie negst vermeld/ bey unser Canzleyen einführen/ jedoch in Fällen/ da vermög der Rechten a tempore scientie appellirt werden mag/ sollen obgemelte drey Monat nicht von Zeit der Urtheil/ sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.
- 3 Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte/ warum er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugnuß der Ursachen/ oder gravamina, warum er mit dem ergangenen Urtheil/ wider Recht/ Red und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen wolle/ nicht fürbringen könnte/ soll ihm darzu eine zimliche Frist durch unsere Räte und Commissarien gestattet werden.
- 4 Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Proceff, sub poena desertionis, wo nicht inwendig den dreien obbestimbtren/ dannoch vor verlauff des vierten Monats/ wosern der Terminus, so weit aufgestellt/ und in Ferias nicht fielen/ reproduciren/ aber der Ladung halber gehalten werden/ wie oben bey dem dritten Titel verordnet.
- 5 Weil auch das jenig/ was in erster publicirter Rechts-Ordnung und

Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Gezeugen geschehen / verordnet / in ungleichen Verstand gezogen / als soll dasselbig / so viel die attentaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation derwegen allein desert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreien Monaten / nach Verlauff 6 der erster dreien Monaten / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instanz unter Straff der Desertion in Ihrer Fürstl. Gnade Cansleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Gerichtschreiber jedes Orts gegen gebührende Belohnung mit gutem Papier und leßlicher Schrift / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einiae Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Råthen und Commissarien zugestellt werden sollen / dergestalt / da die Acten vorgeschriebener Maas nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auff dessen Gerichtschreiber Unkosten ihme solches zu ersetzen wieder zugesand / und darzu ein Straff nach Ermåssigung auferlagt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta Verweigert 7 oder verzogen / soll er oder sein Anwald inwendig obbestimten letzten dreien Monaten zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro deserta gehalten werden / wæderner nicht mit Vorbringung gnugsamer Documenten adhibita diligentia, oder auß anderen erheblichen Ursachen unmittelb. prorogationem fatalis erhalten.

Weil sich auch etwan zutrågt / daß den Procuratoren die Acta vori- 8 ger Instanz vor dem fatal zukommen / gleichwohl aber dasselb für der anstehender Audiens verlauffen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beywesen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalds vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten / cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauff die Acta wieder zu sich nehmen / und in negstfolgender Audiens solche wirklich übergeben / und agnitionem Signaturæ und Sigillorum alles sub poena desertionis bitten.

Damit auch niemand unterm Schein der Armuht seinen Wider- 9 theil durch freventliche Appellation in Kõffen treibe / oder lang umbführe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuht behelffen will / alsbald in prima Supplicatione solches angeben / davon Schein von seinem Amtman / oder dem Gerichte / darunter er geseßen / mit dessen Siegel und des Gerichtschreibers Hand bekråftigt / vorbringen / darauff den End der Armuht / inmassen hiernunter die Forma zu finden / schweren / und wan solches vorgangen / alsdan sollen ihme vor erst Compulsoriales an das Untergerichte mitgetheilt / in welchem befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuht geschworen / dißmahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Vorbehaltung / so der Armer zu besserer Vermõgenheit kåme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thun / oder sich mit dem Gerichtschreiber derwegen vergleichen soll.

Wann nun solche Acta einkommen / sollen dieselbe durch egliche Ihrer 10 Fürstliche Gnaden Råthe und Commissarien ersen / und von dem Armen

Armen / was er neues einzunwenden / Bericht eingenommen werden / welches er in Schriften die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauß befinden würde / daß der Armer der Sachen Zug und Recht hätte / soll ihme die Ladung / Inhibitio und andere nothdürfftige Proceß erkent / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihme seyn Begehren abgeschlagen / und er vom Gericht hinweg gewiesen werden.

- II Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellanten zuweilen der Appellaten allein umbzutreiben / sich / der in der Ordnung vorgünter Frist behelffen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlauffen lassen / so soll dem Appellanten, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimmter Fatalien einzuführen / und Citation gegen den Appellanten zu bitten / auch Acta vorzubringen beyer stehen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeige / daß appellirt / glaublichen Schein der gefelter Urtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweiß vor seinen Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

TITULUS XVI.

Von dem ersten Termin in Appellations-Sachen.

- 1 **U**ß dem ersten in außgangener Ladung bestimmbten Rechtstag / soll dieselbe mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und Compulsorialis, wäfern die Außgangen / reproducirt / und der procuratoren Gewalt halben gehalten werden / wie oben in erster Instanz Tit. 3 unterschiedlich gesetzt.
- 2 Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumenten appellationis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder Beyurtheil / die Krafft einer Ends-Urtheil hätte appellirt / seine vorhin einbrachte schriftliche Verzeichnuß gravaminum in modo & forma libelli appellatorii, oder sonst die Summari Beschweruñen repetiren / oder da er / wie im negst vorigem Titul vermeldt / darzu Außstand erhalten / bey diesem Termin endlich einbringen.
- 3 Und soll dem Appellanten acta priora allein zu articuliren / nicht zugelassen werden / wie auch kein Zeugen über die Articulen, darüber bey voriger Instanz Kundtschaft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articulen im Verstand gang zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.
- 4 Der Appellat, oder dessen Anwald / der sich gleichfals / wie im Anfang dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die Formalia appellationis oder devolutionem einzunwenden haben mögte / in Schriften vorbringen / darauß / wie oben sub Tit. 5. final. verordnet / procedirt werden.
- 5 Ferner auch im Fall bey Einbringung der appellations gravamina mit übergeben / neben solchen exceptionibus litem in eventum contestiren / wider die gravamina, was er einzunwenden haben mögte / fürbringen / dan auch auff selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, darinnen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verbotten seyn solle / haben

haben mögte / zugleich übergeben alles sub poena litis contestatz, confessi & praclusiones, sonst sollen die Juramenta calumniae, dandorum & respondendorum in diesem Termin gefordert / geleistet / und damit / wie oben unterm 4. Tit. verordnet / gehalten werden.

Wassern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designationem erst übergeben würde / soll ihme dem Appellanten alles Einbringens Abschrift und Zeit des jenig / was hieroben gemelt / einzubringen / bis zum negsten vergönnet werden.

Da aber nichts neues vorbracht / oder zu beweisen designirt würde / soll der Appellant in diesem Termin nach beschehener Kriegs-Befestigung mündlich / oder wie im folgenden Termin gesetzt / schriftlich schließen.

In der Appellation-Sachen / da von einer Beschweruß oder Benurtheil / so nicht krafft einer Endurtheil hätte / oder dergleichen geachtet / appellirt würde / soll der Appellant an statt der appellations Klage sein eingebracht Instrumentum appellationis repetiren / darüber / das Nichtig oder Übel geurtheilt / und wol davon appellirt zu erkennen begehren / wie dan in solchen appellationibus ab interlocutoria der litis Contestation nicht nöthig / darauff der Appellat gleichfals mündlich Acta priora zu repetiren / und wassern er / nach besag der Rechten / des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptsachen nicht prorogiren würde / daß die Sach hiehin nicht erwachsen / oder wohl geurtheilt / übel appellirt, und derhalben die Sach ad priorem Judicem zu remittiren / zu bitten / oder aber dasselb schriftlich ben negstfolgendem Termin einzubringen / und sollen sonst keine fernere Schriften in solchen Appellations-Sachen zugelassen werden.

TITULUS XVII.

Vom andern und folgenden Termin in

Appellations-Sachen dan auch von Attentaten.

Da der Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina eingebracht hätte / soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handelen / was bey negst vorgehendem Titul 5. Der Appellat verfahren worden / darüber dan in Sachen / da von End- und Benurtheil / so krafft einer Endurtheil haben appellirt / verfahren werden soll / wie oben sub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen / da aber der Appellat verneinen wolte / daß Acta priora allein ohn einigen neuen anerbottenen Beweis articulirt / oder Zeugen auff die Articulen darüber / oder welche denen im Verstand ganz zu wider bey voriger Instanz Kundschafft geführt / daß soll er nicht in genere, sondern mit gnugsamer Specification und unterschiedlicher Anzeig vorbringen.

Im Fall der Appellant nichts neues vorbracht / sondern schlechtlich beschloffen hätte / wie gleichfals in appellationibus ab interlocutoriis, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schließen / es wäre dan Sach / daß der Appellat in Fällen / da es ihme die Rechten zulassen etwas ferner als vorhin beschehen / vorbringen und beweisen wolte / welches ihm unbenohmen / sondern zugelassen seyn solle.

Die Attentaten, Klagen und Processen, so wohl in Sachen simplicis quarrelz, als appellationis, sollen gleich und wehen der Hauptsachen schleunig

schleimig außgeführt werden / und dieselbe keines wegs auffhalten / es wä-
ren dan solche Attentata offenbahr / oder sonst in continenti dargethan
und bewiesen werden mögten / auff welchen fall dieselbe vor allen dingen
auffgehoben und abgeschafft / und dagegen auffgangene Inhibitiones gefre-
velt zu seyn geklagt würde / auff deren Pön schleimig verfahren / und was
Rechtens erkent werden solle.

T I T U L U S XVIII.

Von Contumacien in causâ simplicis

quarrela oder in erster Instanz.

- 1 **W**ann der Kläger ungehorsamb / auff den angesetzten Rechtstag auß-
bleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Be-
klagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auff sein
Begehren von der Ladung mit Erstattung auffgangener Kössen und
Schaden / wafern der Kläger inwendig der negsten Audiens solchen Wan-
gel nicht erstattet / ledig erkent werden / jedoch dem Klägern auff new seine
Forderung rechtlich aufzuführen unbenohmen.
- 2 Wafern aber der Kläger ein-oder andermahl erscheinen / und seine
Klag vorbracht hätte / und gleichwohl für der Kriegs-Befestigung unge-
horsam seyn würde / mag der Beklagter obgemelter massen abolutionem
von dem Gerichtsstand / oder aber / daß der Krieg auff die vorbrachte Klag
vor befestigt gehalten / und in der Hauptsachen / wie recht / biß zum End-
urtheil verfahren werde / bitten.
- 3 Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn
würde / soll alsdan auff des Beklagten Anruffen in der Hauptsachen ver-
fahren / und darauff was recht / erkent und geurtheilt werden.
- 4 Dingenen so der Beklagter auff den ersten oder folgenden Termin un-
gehorsam außbleibt / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald
agnosciren und verificiren lassen / und stehet ihme frey / wafern der Be-
klagter inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen
den ungehorsamen zu dem Einsaz ex primo decreto, oder aber in der
Hauptsachen ordentlicher Weiß biß zum End / welches deren ihme Klä-
ger am gelegentsten seyn würde / zu procediren.
- 5 Würde dan der Kläger den Weg des Einsaz erwählen / soll ihme ein
neue Ladung zu sehen dem Klägeren immissionem ex primo decreto zu
zuerkennen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen
vermögd der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt
werden / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immissio
nach Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemelt / ex primo de-
creto erkent / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten /
mit folgendem Unterscheid zu thun / befohlen werden.
- 6 Remblich / wan die Klag realis ist / da sie den Kläger in solch Gut / so
streitig / wohe aber die Actio personalis ist / nach maß und größe seiner
Schuldigkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liqui-
dirt / und bescheinet / erslich im Gereiden / wafern deren solches Werths
vorhanden / sonst aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch
ermelter Kläger inwendig Monats frist / oder ihme darzu bestimpter Zeit /
was

was durch die Beambten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen soll / darauff der Kläger bey den immittirten Güteren / jedoch daß er dieselbe inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

Wasern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkenten 7 Immission erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der aufgewendter nothwendiger Gerichtskosten und Zehrung / nach Ermässigung / auch gebührliche Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die Sach / wie recht ist / auszuführen / darzu gelassen / die erste Einsetzung abgethan / ihm die Güter mit allen Abnutzungen nach Abzug der nothwendiger Unkosten / wiederumb eingeräumet / und in der Hauptsachen vor Gericht fortgefahen werden.

So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener re- 8 production der erkenten Immission nicht erscheinen würde / soll er in realibus alsbald nach Umbgang solches Jahrs umb die Possession des streitigen Guts / ohne weitere Ladung gänzlich kommen / und der Kläger bey dessen Possession und Gebrauch / auch Empfangung und Genießung aller Abnutzungen verbleiben / und dem Beklagten allein auff den Eigenthumb zu klagen vorbehalten werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens / oder Verhinderung vorwenden und beweisen könnte / auff welchen Fall derselb gegen Erstattung der Unkosten und Caution, wie oben zu dem Besitz wieder zugelassen werden solle.

Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff etlicher Monath 9 auff Ermässigung des Richters immisionem ex secundo decreto bitten mögen / darzu der Beklagter nochmal citirt / und da er abermahl nicht erscheinen würde / auff Leistung des Endts vor Beferde / daß er glaub / daß er eine gerechte Sach habe / und ihm der Beklagter solches / wie begehrt / verpflichtet und schuldig sene / auch auff zünliche Bescheinigung seiner Forderung ex secundo decreto immittirt / und darauff die Execution nach Betrag obangeregter Forderung / und angewendter ersittener Kosten und Schaden / wie obgemelt / befohlen werden / jedoch den Råthen und Commissarien unbenommen / auß erheblichen Ursachen an statt des Einsatz ex secundo decreto dem Kläger die Aufschubkosten der Güter / welche er ex primo decreto erlangt / wirklich ohne einige Erstattung unberechnet zu genießen / zu zuerkennen / und dem Beklagten der Forderung halber seine Nothfrist / oder aber den Beweis / daß der Kläger seine Forderung unbefugt / vor zu behalten.

Wolle aber der Kläger lieber in der Hauptsachen fortfahren / soll 10 auff sein Anruffen / nach der erst folgenden Audiens, der Krieg Rechtens in contumaciam vor besetzt angenommen / und alsdan zum Beweis seiner Klag und Articul, wasern die zulässig und pertinentes, mit zünlicher angesetzter Frist / darüber die Sach bis zum End-Urtheil außschliesslich zu vollführen / zugelassen werden.

Wann nun in der Hauptsachen obgemelter massen von dem Kläger 11 oder Beklagten in Contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der Ungehorsamer / wasern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum, unangesehen daß die erste Citation ad totam causam außgegangen / die Urtheil anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu verfahren / nochmahlen an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden.

- 12 Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsamer Kläger und Beklagter / ob er gleich der Sachen verlustig würde / in die Unkosten nicht ertheilt noch verdammt werde.
- 13 Würde aber der ungehorsame Kläger / oder Beklagter vor Beschluss der Sachen kommen und den Ungehorsamb nicht entschuldigen können / soll er negst Ablegung der aufgewendter Unkosten und verursachten Schaden nach Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan befunden.
- 14 Sonsten da nach befoffener Sachen der Ungehorsamer kommen und die Conclusion zu rescindiren begehren würden / soll derselb / ohne Fürbringung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Ausbleiben / und Erstattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.
- 15 Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff angefesten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circumducto gehalten / und die Citation gefallen seyn.

TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationum oder zweyter Instanz.

- 1 **W**ann der Appellant im ersten bestimmbten Rechtstag / oder darnach in Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder / so er einmahl erschienen / für oder nach der Kreigs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll dem Appellaten , gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu prosequiren / oder den Appellaten von der aufgangener Citation absolviren zu sehen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit rechtlicher Erkantnuß absolvirt werden soll / oder aber in der Appellations-Sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwohl / da er sich der Appellation beheiffen wolte / soll er gegen den ungehorsamen Appellanten libelliren , und da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und biß zum End-Urtheil außschliesslich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie es in vorgehenden Titulo §. Wan nun in der Hauptsachen zc. versehen / gehalten werden.
- 2 Wafern er aber nichts neues einzubringen hätte / mag er in einem Termin auff vorige Acta beschließen / dabey es auch / wafern die Rähte und Commissarien , auß Ersehung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen werden solle.
- 3 Solte der Appellat aber außbleiben / und auff erkentes und reproducirtes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant , wafern er in erster Instanz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto , wie bey dem vorigen Titulo vermeldet / procediren / oder aber in der Hauptsache verfahren / darin derselb / da er nichts neues einzubringen hätte / alsbald zu beschließen / oder sonsten allenthalben / wie hieroben in Titulo de Contumaciis simplicis quærelæ verordnet worden / sich zu verhalten.
- Da

Da aber der Appellant in erster Instanz Beklagter gewesen / und 4
wie obgemelt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erscheinen /
mag der Appellant in der Hauptsachen / wie im vorigen §. versehen pro-
cediren anrufen und verfahren.

Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des 5
anderen ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der
Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn.

Sonsten da in principali fortgefahren würde / soll es der Ladung / 6
zu Anhörung der End-Urtheil und Unkosten halben / wie bey dem nechst
vorgehenden Titulo §. Wan nun in der Hauptsachen / und folgenden §.
Jedoch wie gleichfalls / da der Ungehorsahmer folgendts erschienen / inma-
ßen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsahmer ic. verfahr-
ren / gehalten werden.

Wo sich aber der Fall zutrüge / daß weder der Appellant noch Ap- 7
pellat auff bestimmbten Gerichtstag erscheinen würde / soll dem Appellan-
ten, biß zum Ende des vierten Monats / davon oben sub Tit. 15. §. Es
soll auch der Appellant seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu
verfahren zugelassen seyn. Wasern inmittels der Appellat nicht erschei-
nen / und absolutionem, wie im anfang dieses Tituls verordnet / erhalten
hätte / sonsten im Fall niemand erscheinen / soll die appellatio, nach Ver-
lauff des vierten Monats vor verloschen gehalten werden.

Aber da in der ersten oder anderen Instanz den Parthenen / oder ihren 8
Anwälden / zu handeln aufgelegt / oder sie vermdg der Ordnung zu
handeln schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erschie-
nen oder verzüglich handeln würden / soll die Widerparthen / neben betreu-
ten dieser Ordnung / auch gemeines Rechten Pönen / zu fernerer Hand-
lung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshal-
ben auffgewendt / condemnirt, und alsdan in dem Stand / darin die
Sach befunden / weiter zur Handlung gelassen werden.

TITULUS XX.

Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

Wann Urtheilen außgesprochen / davon nicht appellirt, oder doch 1
den Appellationen renunciirt, dieselbe der Gebühr nicht verfolgt /
oder remittirt, sonsten auch die Appellationes refutirt werden /
dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Kaiserliche Pri-
vilegia de non appellando in possessoriis, oder da die Hauptsach / und an-
fängliche Klag nicht über 600 Gulden Reichisch in Gold-Hauptsum /
sondern 600 Gulden und darunter wehrt wäre / dan auch in causis im-
missionis vermdg am 26 Martii anno 1596. außgangenen Edicts, soll der
gewinnender Theil bey den Rächten und Commissarien umb executoria-
len anhalten / welche ihme auch alsbald erkent / und darin dem verlustig-
ten Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicheren Straff / dem
ergangenen Urtheil ein Begnügen zuthun / dann auff einen sicheren dar-
nach bestimmbten Termin, daß er gehorsamlich parirt, zu beweisen / am
Hoffgericht zu erscheinen gebetten werden.

2. Wafern aber der Verluftigter auff den angefesten Termin nicht beweisen würde / daß er solche Excutorialien parirt, sollen alsdan auff des gewinnenden Theils anrufen / und reproduction der voriger Excutorialien cum declaratione pœna simplicium arctiores, darin die Pœn geschärfft / erkent werden.
3. Solte nun der verlustigter Theil Ursachen fürbringen / welche vor erheblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien angesehen würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ordnung / seine Einrede in einer Schrift dagegen vorbringen / darauff ohne einige weiteren vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach / daß ermelte Råthe und Commissarien, auß mercklichen ehehafften Ursachen / mit einer gefester förderlicher Maas / weiter Zeit / etwas vor- und einzubringen / gestatten würden.
4. Wan aber der verlustigter Theil den aufgangenen Excutorialion nit gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pœn Arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt Erstattung Rõffen und Schaden erklärt / und in die Sach zur würcklicher Execution an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Råthe verwiesen werden / die Unkõsten aber jedesmahl von den gewinnenden Parthenen oder ihren Anwälden nicht ungebührlich designirt, sondern unterschiedlich und mit Verzeichnuß von Termin zu Termin angeschlagen werden.
5. Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien Bescheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / an stat der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder derselben Cansler und Råthe zur Execution auff der Parthenen Anrufen zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irthumbs in der befohlener Execution vorkommen solte / daß solches von der einer oder anderer Seiten an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.
6. Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehören an Ihrer Fürstl. Gnaden Råthen und Commissarien nicht / sondern sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / ausserhalb da ein oder ander Theil in Rõsten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht erkent / derhalben mit der Execution, wie in der Hauptfachen vermeldt / dahieselbst zu verfahren / wie auch wan der Unterrichter seine Urtheil nicht exequiren würde / umb Mandata Excutorialia gegen dieselbe bey gedachten Råthen und Commissarien mag angehalten werden.

TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen /
wie darin zu handelen.

1. **W**annehe jemand die Nichtigkeit einer ausgesprochenen Urtheil aufzuführen wolte / solle derselb solches / wafern appellirt / zugleich und sambt der Appellations-Sachen einführen / und alternative, siber die Nullität zu erkennen / und da die nicht gegründet / auff die Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen bitten / jedoch sollen die Nichtigkeiten / dardurch den Parthenen kein unüberbrüchlich

brüchlich Unrecht in der Hauptsachen geschehen/wasern sonstn auß den Acten, der Sachen grund gnugsam erscheinlich/in Sachen/da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegii an das Hochlöbliche Käyserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan/nicht angesehen/sondern in der Hauptsachen/was recht erkent/und der Nullität halber/wie in Sachen Appellationis oben verordnet/verfahren werden.

Wasern aber nicht appellirt, oder sonstn die Appellation erloschen 2 und principaliter auß die Nullität geklagt werden wolte/sollen die Ursachen/wie auch/da sie mit der Appellation incidenter eingeführt wäre/specificè und unterschiedlich außgedrückt und besünbt/und der Sachen halber/wie oben in primo Instantia verordnet/procedirt werden/es wäre dan Sach/das auß den Actis voriger Instanz ein öffentliche Nullität/welche in dieser Instanz nit specificirt werden könte/sich befunde, alsdan mögen auch vor der Kriegs-Befestigung und ex officio die Rächte darüber endtlich sprechen und erkennen.

Gleichwohl aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit/dem Klägern keine inhibito erkent werden/es wäre dan das dieselbe auß den Acten erscheinlich/oder aber beweislich/alsbald benbracht werden könte.

TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider außgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

Wasern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochene End-Urtheil restitutionem bitten würde/soll er desselben rechtmässige erhebliche Ursachen articulatim vorbringen/darauff wie in causis S. Q. da oben geordnet/jedoch summarie procediren, gleichwol da befunden würde/das die Restitution gefährlicher Weiß/oder auß Ursachen/so vorhin im Gerichtshändelen angezogen und deducirt worden wären/oder sonst auß neuen unrechtmässigen erheblichen Gründen/begehrt/soll der gebettener Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der Rechten verfahren/und der jenig/so an dem Verzug schuldig, in die Unkosten verdammt werden.

TITULUS XXIII.

Von der Revision.

Nachdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen außgekündigt Edict, von den Hauptgerichtern/in Sachen/da die Forderung/Klag oder Hauptsach/darumb der Rechtsreit ist/unter 50 Guldten wehrt/an Ihre Fürstl. Gnaden/oder deren Rächten und Commissarien zu appelliren verbotten/sondern auß sichere Maas und Ziel der jenigen/so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwert befunden/und dessen bey voriger Actis ersindliche Ursachen fürbringen thäten/dieselbige sambt den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Canslen zu überantworten/und Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen/so soll es auch bey solchem Edict unabbrüchlich gehalten werden.

Wett

- 2 Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsummen wohl appelliren könnten / die gebührende Zeit verlauffen / und folgendes / wan sie der Execution oder sonst ein anders sich befahren / diß Revisions-Mittel an die Hand zunehmen unterstehen / solches aber / da ihnen das ordinarium remedium appellationis fürgestanden / zu Aufenthalt der Partheyen nicht zugestatten / so sollen auch hinführo dergleichen Revisiones nicht angenommen werden.
- 3 Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin ausbleiben / und sonst keinen gnugsahmen Gewalt apud Acta fürbringen würde / soll dem erscheinenden Theil in Contumaciam, wie oben sub Tit. 19. verordnet zu verfahren frey stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich gebührt / erkent werden.

TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audienzien und Ferien.

- 1 Alle Dinstag / ausserhalb der verbottener Heilig- oder Feiertag / darunter auch S. Huberts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen / sollen die Audienzien gehalten / auch durch die Procuratoren des Sommers von 7. und des Winters von 8. bis 11. vormittags / nachmittags aber von 2. bis umb 5. Uhren / bey Straff eines Goldgülden besucht / und da einer ganz ausbleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubnuß abgehen würde / durch den Prothonotarium, oder dessen Prothocollisten / verzeichnet werden.
- 2 Wan aber ein Heiliger- oder Feiertag auff den Dienstag fiele / alsdan soll die Audienz auff folgenden Tag angestellt werden / und darauff allerseiths gerichtliche Nothdurfft einbracht werden.
- 3 Die Ferien aber und Vacantzien sollen gehalten werden / wie hernach folgt:
 Erstlich von dem 24. Decembris bis auff den ersten Dinstag post Epiphaniz.
 Item in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten / Invo-cavit genandt.
 Vom Palntag bis auff den Dinstag nach quasi modo geniti, exclusivè;
 Vom Sonntag vocem Jucunditatis, bis auff den Sonntag Exaudi.
 Vom Pfingstag abend bis an den Dinstag post Trinitatis exclusivè.
 Vom 8. Julii einschließlich bis auff den Dinstag nechstfolgend nach dem 14. Augusti, exclusivè.
- 4 Wasern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren vergönt / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den Feris renuncirt, soll desto weniger nicht / ausserhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren den Partheyen unbenommen seyn.

TITULUS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen
 Ambt / auch Prothocollisten, und Copisten.

Der Prothonotarius soll allen Audienzien in der Person (wasern er mit

mit Vorwissen der Råhten und Commissarien dessen nicht entschuldiget) abwarten / die Bescheid und Urtheil langsam und deutlich ablesen / und im fall seines obangedeuten Abwesens / dasselbig durch den Prothocollisten bestellen.

Ernster Prothonotarius soll sich dieser Ordnung / so viel ihnen be- 2 rührt / gemäß verhalten / auch fleißig Aufsehens haben / daß die Procuratoren, vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen und sonst in dem jenigem / was er ihnen auferlegt / erzeigen / auch keinen Recess von deme / der nicht apud acta substituirt (wie solches bey dem Prothocoll zu verzeichnen) aufschreiben / und keine materias, welche nicht realiter exhibirt zum Prothocoll bringen.

Ferner soll er die Acten, darinnen submittirt, zeitlich compliren, und 3 jederweil vor dem Sambstag den Referenten zustellen / auch daran seyn / daß in der intitulation, so wohl des Prothocolls als Producten, keine Aenderung vorgenommen werde.

Den Prothocollisten und anderen Copisten / soll er die Prothocolla 4 relationum nicht vorkommen lassen / sondern dermassen in Geheim und in Verwahr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.

Den Procuratoribus und Partheyen soll er den Zugang zu des Hoff- 5 gerichtes Cangelien und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen jeden dafür seine gebührende Antwort und Abfertigung zukommen lassen / jedoch da ein Procurator oder Partheie / die Acta zu besichtigen begehrt / soll er ihnen dasselb ohne Gefährte stracks bey der Registratur vergönnen / dieselb aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder ander dagegen thäte / dasselb vor dem ersten nefftfolgenden Gerichtstag den Råhten und Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmahl auff's Prothocoll bey der Intitulation jeder 6 Partheyen Nahmen in specie, auch deren Anwälde / und ob sie gevollmachtet / und wannhe solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden / verzeichnen / und keine Proceß, Urtheilen / noch anders / hinfürter den Boten / ohne Vorwissen der Procuratoren, zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschehene Examination durch die 7 Råhte und Commissarien zugelassen / auch dahin verandt werden / keine Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario, sonst aber den Råhten und Commissarien, oder auffer deren Befehl nicht vorbringen / was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten halber erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Diensts / zu offenbare / und so viel an ihme ist / der Hoffgerichts-Ordnung gemäß sich erzeigen.

Die Copisten sollen im Anfang einen von den Råhten und Commissa- 8 rien, an statt des Ends / mit Handraßung angeloben / in Abschreiben und copiren sich fleißig und treulich zu halten / keine Copias, ohne des prothonotarii Vorwissen / jemanden zu communiciren, was den Partheyen mitgetheilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber / 9 oder sonst erfahre würden / niemand zu offenbaren / sonst mit dem Licht und Feuer in der Registratur dermassen behutsam umgehen / daß dahero Zhrer Junstl. Gnaden und den Partheyen zu Nachtheil keine Gefahr zuerwarten.

Hoffgerichts = Ordnung
TITULUS XXVI.
Von Advocaten und des Hoffge-
richts Procuratoren.

- 1 **D**ennach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Processen vielfältig verwirret / die Räte und Commissarien bemühet / und die Partheyen in beschwerliche Weiterung und Unkosten geführt werden / so sollen hinführo an diesem Hoffgericht alle / so der Rechten nicht gewürdiget / oder sonst den Sachen und Processen wohl erfahren und geübt / sich des Advocirens enthalten / mit dem Anhang / in fall dagegen beschehe / daß Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Räte und Commissarien diejenige / so sich darin vergreifen / und die Partheyen in Weiterung und Schaden geführt / nach Ermässigung straffen / auch den Partheyen gebührlische Erstattung zu thun / anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von dergleichen untauglichen vermeinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugehen / sondern dessen sich gänzlich zu enthalten.
- 2 **E**s soll niemand an der Fürstlichen Cansley procuriren , er seye dan zuvor durch die Räte tüglich und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen / und habe den hierunten gesetzten Eydt / mit dem Zusatz / daß er seiner bester Vernunft und Fleiß nach / obbestimpter Ordnung im Gerichte sich gemäß verhalten / und darwider wissentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wolle / darüber gelobt und geschworen / auch gnugsame Bürgen gestellt / sich solchem Eydt gemäß zu verhalten / und was dem Gerichte gebührt / und ihme aufgelegt wird / zu verrichten ; Es wolle dan einer in seiner / oder auch seiner Verwandten und Gesipten Persohnen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auß Freundschaft und keiner Gab umbsonst thun / und solches bey seinem gutem trewen und glauben an Eyds statt außsagen würde / deme soll es hie mit unverbotten / sondern zugelassen seyn .
- 3 **U**nd so einer angenommen / und hernacher ungeschickt / oder sonst untüglich befunden / soll derselb in der Zeit wieder beurklaubt / und an seine statt ein ander angenommen werden.
- 4 **B**edachte Procuratores sollen mit allem Fleiß daran seyn / daß die erhaltenen Process der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducirung derselben / sich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificiren.
- 5 **E**rnelte Procuratores sollen zu gebührlicher obangefesteter Zeit in der gerichtlicher Audiens erscheinen / und bis zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Räte und Commissarien einem auß Ursachen / auß sein schriftlich beschohenen ersuchen und angezeigte ebehaften erlaub hätten / derselb soll alsdan einem anderen geschwornen Procuratoren an seine statt substituiren , und ihme seine Sachen zu vertreten befehlen / sonst aber keines wegs durch seinen Substitutum oder andere seine Nothdurfft proponiren lassen mögen.
- 6 **E**s sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn / oder am Gerichte angenommen werden / sie beschehen dan vor des Gerichts Prothonotarien , mündlich oder schriftlich / welche dieselbe alsbald ad Acta zu registriren schuldig seyn sollen.

Dieselbe

Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gericht / sich in ihren 7
mündlichen Vortragen in allerweg der Kürze befleißigen / und da sie
etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schriften thun / und
sich der langen unformlichen Recels bey Straff nach Ermässigung ent-
halten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Rächten
und Commissarien höhnliche / unbescheidene / oder schmäliche Wort vorzu-
bringen / oder ehrenrührige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben /
sie oder die Partheyen damit zu beleidigen / sich bey ernstlicher Straff der
Herren Rächten und Commissarien hüten.

Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vor- 8
greiffen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und
also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vor-
tragen bis zum End thun / und was sich gebührt / handeln.

Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnöthtürfftige Rechtsfälle 9
beschehen / dardurch die Sachen merklich verhindert werden / solchem vor-
zukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermässigung sein Pro-
thocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unnöthigen Rechtsfall / viel we-
niger einen Beschluss thun.

Sie die Procuratores sollen auch die angesetzte Termin getreulich und 10
mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so
im Gericht ausgesprochen und gegeben werden / eigentlich aufschreiben /
auch alle schriftliche Producta duplirt, und durch sie selbst / unangesehen ihre
Articulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Responso-
nibus, Designationibus und testium examinatione nicht geirret werde / und
so viel an ihnen ist / bey ihren Partheyen verschaffen / daß nichts undienst-
lich / sondern allein der Sachen Nothtürfft gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfalls alle und jede Instrumenta, brieffliche Urkunden / Rollen 11
und Registeren mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procura-
toren so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copien / vorzubringen
schuldig seyn solle.

Da auch einige von den streitigen Partheyen in hangender Rechtferti- 12
gung mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er
dessen erinnert / gerichtlich anzeigen / und wan ihm von den Erbgenah-
men in der Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zusehen
von derselben wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und
Vennach juxta retroacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhaftet und verpflichtet seyn / so 13
wohl im Anfang der Sachen / als in Vollenführung derselben / durchaus
ihre Partheyen obgesetzter dieser Ordnung und Proceß, mit ernstem Fleiß
zu erinnern / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / daß je-
desmahl derselbigen Ordnung und Proceß der Gebühr gemäß gelebt /
und doch sie / die Partheyen / dabey nicht versäumt werden.

Diemeil dan auch die Procuratores bis anhero sich auff empfangenen 14
Gewalt / oder sonst gethanen Benstand / sich der Sachen zu exoneriren un-
terstanden / so soll ihnen solches hinfürter ohne rechtmässige und erhebliche
Ursachen / auch daraufferfolgte Erkantnuß / zuthun nicht gestattet werden.

- 15 Es sollen auch die Procuratoren in Sachen / da sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / sich des procurirens und Sollicitirens enthalten auch da die Sachen zwischen den Parthenen vertragen / dasselb bey Straff der Ordnung / und so bald sie solches erfahren / sonstn aber auff die Gürtlichkeit sie thäten dan dieselb zimbllicher massen beschienen / bey wehrendem Rechtsstreit sich nicht beziehen.

TITULUS XXVII.

Von des Hoffgerichts Botten / und wie sich dieselbe zuverhalten.

- 1 **D**ie Hoffgerichts verändte Botten sollen in Executionibus processuum, so viel die Belohnung betrifft / von jeder Meil wegs von ihrem Hin- und Wiedergang mehr nicht / dan einmahl sechs Albus Söllnisch haben.
- 2 Was aber die Insinuation, Intimation der Ladung / Inbition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt / davon sollen die Botten über ihre Belohnung ihres Gangs halber nehmen neun Albus / davon auch die Botten special Relation, wannne und wein / auch auff welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt / oder Nachbarschaft ben einander / sondern an verschiedenen örthern über ein halb Meil wegs von ein ander gessen / soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben / sonstn aber von denen / so ben einander / wie obgesezt / gessen / auff jede Verfohn der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Parthenen aufgebende Missiven und Schrifften betreffend / wird der Procuratoren Bescheidenheit heimgestellt / was den Botten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle / zu verordnen / welches jedesmahls von den Procuratoren selbst / oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto baß vor zu barwen / auff die Processen und Missiven mit eigener Hand zu verzeichnen / darüber auch die Botten keine Parthenen / bey Straff der Entsetzung ihres Diensts / und nach Ermässigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Botten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig / was ihnen nechst voriger Gekalt gebühren kan / und durch die säumige Parthenen nicht verrichtet / zu verzeichnen / und dahin anzuhalten / daß ihnen ihr Verdienst taxirt, und die Parthenen durch die Procuratoren anders nicht / dan auff gebührlische Mitbezahlung der Botten Verdienst quittirt werden / dagegen dan gleichwohl der Armen unvermögenden ihre Nothturfft und respectivè privilegium paupertatis, da sie Armuth / vermög der Fürstlichen Ordnung / bescheimen / hiemit reservirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Parthenen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden / wo aber gedachte Botten sonst auff einiger Parthenen Anhalten / oder aber angefangener Execution halber auffhalten würden / und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte / soll dißfals denselben Botten zu Lägergeld gegeben werden auff einen Tag 13. Albus Söllnisch. Gedach-

Gedachte Botten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezah- 7
lung von den Partheyen / dan gegen gebührliche Quitanz / ob die gleich
nicht gefordert würde / empfangen / sondern stracks gegen den Empfang
die Partheyen mit Quitantzen, auch einverleibter Specification der Münz-
sorten / so sie empfangen / und wie hoch dieselbe erlegt / versorgen / inmas-
sen sie auch dergleichen Specification von den Partheyen außbringen /
und den Procuratoren einzuliefern / damit dieselb ihre Rechnungen desto
bass darauff einstellen mögen.

Die Botten sollen auch bey Einnehmung der Schulden nicht den 8
mehrtheil empfangen / und etwa ein geringes außsehen lassen / oder
aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Råhten und Commissarien den
schuldigen Partheyen Außstand verleihen / da aber / das solches geschehen /
zu vermercken / sollen sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener
massen zu verrichten verhaft seyn.

Dieweil auch viele Partheyen sich beschweren / das ihre Adversarii 9
documenta paupertatis an erlichen Vertern leichtlich bey die Hand bringen /
und das die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mittelen zu beschwerlich-
chen / unrechtfertigen Processen gendtiget / und also das ihrige vergeblich
anwenden müssen / als sollen die Botten ein sonderlich Anmercken darauff
haben / und was sie davon befunden / bey den executis oder sonst in quo-
cunque termino processus auff geleistete Pflicht / mit gebührlichen Umb-
ständen vermeiden. In alle wege aber wird denselben Botten hiermit auf-
ferlegt / und befohlen / alsbald auff empfangene Processen, Missiven und
Rechnungen / nach beschehener Abfertigung von hinnen abzurücken / sich auff
den Weg zubegeben / ihren Befehl getreulich außrichten / auch innerhalb
vierzehn Tagen / oder zum längsten drey Wochen / den nechsten sich bey dem
Hoffgericht wieder einzustellen / und darauff allenthalben in ihrer Wieder-
ankunft / alsbald schriftliche richtige Relations den Procuratoren, so ihnen
abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhindernen zu lassen.

Auff alle Gerichts-Tagen sollen die Hoffgerichts-Botten / zum wenig- 10
sten einer / bey der Sangeselen vor- und nachmittags auffwarten / auch sonst /
wan sie nicht außwendig verschickt / bey der Sangeselen sich angeben / und auß-
serhalb Hoffgerichts-Sachen / ohne Erlaubniß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Botten auff empfangenen Befehl / Processen und Missiven 11
von den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst
auffhalten / und die Processen liegen lassen / oder sonst ihrem Ambt bey der
Execution und Bestellung / darauff gegebenen Missiven, producten, oder
anderer Schrifften der Gebühr nicht nachsetzen würden / alsdan sollen
sie die Versaumnis auß dem ihrigen zu erstatten / und nicht desto we-
niger solche Schrifften und Processen alsbald ohne weitere und fernere
Belohnung an ihren gebührenden Ort hinzutragen und zu verschaffen /
und beständige Relation darüber einzubringen / schuldig sein.

Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / einige Citationes, Acta, 12
Rotul, Remis, Sententias, und andere Processen oder Schrifften den Par-
theyen zuzutragen / es wäre dan sach / das solches alles der Sachen beyder-
seits Procuratoren angeben / und sie von ihme gebührliche Rechnung oder
Verzeichniß bekommen / darauff den Hinderstandt bey den Partheyen zu
empfangen

empfangen und einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Partheyen damit zuverschonen.

13 Damit auch die verändte Hoffgerichts-Botten sich ihres Dienstes desto mehr zuerfreuen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executiones Insinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien, Vermög Ihrer Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Ambt vorbehalten) zu thun erlaubt seyn soll / jedoch wan die Partheyen solche Processen durch bewehrte Notarien insinuiren lassen wollen / daß sie alsdan obgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem Prothonotario (welcher dasselb zu Behueff der Hoffgerichts-Botten in eine besondere Concordi Büchß gestelt / nach Vmbgang jedes halben Jahrs / unter den geschwornen Hoffgerichts-Botten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Processen erlegen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff/welche ihnen aufgegeben werden / selbst überantworten / und nicht durch diesen oder jenen / es wäre ihnen dan sonderlich befohlen und zugelassen / bestellen / und solches bey Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen / soll vermög des Herkommens / publicirter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.

